

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

035

Gesetz: MTB II § 38; BRKG § 9, § 17; Erlass des Bundesministers für Verteidigung über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme am Truppendienst im Inland vom 10. Juli 1968 - RKE - (VMB1. 1968, S. 341); BAT § 42; PersVG § 58

Leitsätze:

- 1) Im Gegensatz zu Soldaten sind Arbeitnehmer nicht verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung der Truppe teilzunehmen. Das gilt auch im Falle einer Teilnahme an einem Manöver.
- 2) Nimmt der Arbeitnehmer an einer Gemeinschaftsverpflegung nicht teil, obwohl er Verpflegung zu den üblichen ermäßigten Sätzen hätte bekommen können, erhält er dafür keine besondere Entschädigung.
- 3) Die Reisekosten sind dann nicht nach den Richtsätzen des BRKG zu bezahlen, sondern richten sich nach den niedrigeren Sätzen des Erlasses des Bundesministers für Verteidigung über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme am Truppendienst im Inland vom 10. Juli 1968.

Aktenzeichen: 4 AZR 266/70

Urteil des BAG vom 10. März 1971

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 266/70

3 Sa 317/69 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

035

Verkündet am
10. März 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Keil und Dr. Burkard für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 10. Juni 1970 - 3 Sa 317/69 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 17. Oktober 1969 - 4 Ca 220/69 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der gewerkschaftlich nicht organisierte Kläger steht als Kraftfahrer bei der Standortdienstgruppe B der Bundeswehr in N in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten. In der Zeit vom 29. November 1968 bis 17. Januar 1969 transportierte er mit einem verwaltungseigenen Omnibus Soldaten zu Mob-Übungen, zum Schießen und zu anderen militärischen Übungen. Bei diesen Dienstfahrten nahm er an der Gemeinschaftsverpflegung der Truppe nicht teil. Seine Reisekosten erstattete die Beklagte nicht nach den Regelsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBl. I, S. 133) in der Fassung vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1414), sondern nach den niedrigeren Sätzen des Erlasses des Bundesministers für Verteidigung über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Teilnahme am Truppendienst im Inland vom 10. Juli 1968 - RKE - (VMB1. 1968, S. 341), bei dessen Zustandekommen der Hauptpersonalrat beim Bundesverteidigungsministerium nicht beteiligt worden ist.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm für die im eingangs bezeichneten Zeitraum unternommenen Dienstreisen Reisekosten nach den Regelsätzen des BRKG zu zahlen. Er hat vorgetragen, der RKE sei schon deswegen unwirksam, weil bei seinem Zustandekommen der Personalrat nicht mitgewirkt habe. Bei allen Dienstfahrten habe er keine Gemeinschaftsverpflegung erhalten. Ohnehin könne er als Zivilist und Zivilbediensteter nicht verpflichtet werden, an der Gemeinschaftsverpflegung von Soldaten teilzunehmen. Deswegen könne für ihn auch § 17 BRKG nicht gelten. Selbst wenn aber der RKE auf ihn anzuwenden wäre, so hätte er für die von ihm unternommenen Dienstfahrten Anspruch auf Regelabfindung nach dem BRKG aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 3 RKE.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, die Reisekosten des Klägers seien tarif- und gesetzesgemäß abgerechnet worden. Nach § 38 MTB II seien für ihn die

- 3 -



entsprechenden Bestimmungen für Beamte anwendbar. Daraus ergebe sich die Geltung von § 17 BRKG sowie die des RKE auch für ihn. Der Kläger verkenne, daß der Erlaß nicht nur für Soldaten, sondern bei gleichen Dienstverrichtungen auch für Beamte und Arbeitnehmer der Verteidigungsverwaltung gelte. Dadurch werde am Zivilistenstatus des Klägers und seiner Arbeitnehmereigenschaft nichts geändert. Er sei auch keineswegs rechtlich verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Er könne jedoch keine höheren Reisekosten nach den gesetzlichen Regelsätzen beanspruchen, wenn Gemeinschaftsverpflegung für ihn bereitgestellt werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, den Streitwert auf 200,-- DM festgesetzt und die Berufung zugelassen, das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Mit Recht haben die Vorinstanzen die vom Kläger erhobene Feststellungsklage für zulässig im Sinne von § 256 ZPO gehalten. Den Parteien geht es nämlich weniger um die Höhe der für die einzelnen Dienstreisen an den Kläger zu zahlenden Reisekosten als um die allgemeine Rechtsfrage, ob er dafür nach den Regelsätzen des BRKG oder dem RKE zu entschädigen ist. Ähnlich wie bei Vergütungen und Dienstbezügen ändern sich auch die Sätze der Reisekosten im öffentlichen Dienst häufig. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird die Beklagte sich - ähnlich wie in den sogenannten Eingruppierungsprozessen - auch hier an ein Feststellungsurteil gebunden fühlen, das im übrigen den Streitkomplex zwischen den Parteien endgültig bereinigt (vgl. BAG 1, 85 = AP Nr. 1 zu § 3 TO.A; BAG 8, 279 [280 - 282] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO).



Die Klage ist aber nicht begründet, weil dem Kläger für die eingangs bezeichneten Dienstreisen keine Reisekosten nach den Regelsätzen des BRKG zustehen.

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung gelten zwischen den Parteien die Bestimmungen des MTB II. Dieser sieht in § 38 Abs. 1 lit. a) für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge die sinnngemäße Anwendung der "für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen" vor. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien gilt daher zwischen ihnen das BRKG, dessen eigentlicher Geltungsbereich sich auf Beamte, Soldaten und Richter erstreckt (§ 1 Abs. 1). Dieses Gesetz sieht jedoch nicht nur die vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Regelsätze vor, sondern bestimmt außerdem in § 17, daß Dienstreisende "solcher Dienstzweige oder mit solchen Dienstgeschäften", bei denen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, "nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde" anstelle der Normalsätze eine Aufwandsvergütung "entsprechend den notwendigen Mehrauslagen" erhalten. Der Kläger muß also gegen sich gelten lassen, daß die Beklagte auch ihm gegenüber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Möglichkeit der Zahlung einer gegenüber den gesetzlichen Regelsätzen niedrigeren Aufwandsvergütung Gebrauch machen kann. Insbesondere kann er hiergegen nicht erfolgreich einwenden, § 17 BRKG könne auf ihn als Zivilisten oder Arbeitnehmer nicht angewendet werden. Wie das gesamte Gesetz gilt auch diese Vorschrift vielmehr durchweg für Beamte, Soldaten, und Richter des Bundes. Auch aus § 38 MTB II, der inhaltlich § 42 BAT entspricht, kann nicht entnommen werden, daß bei der entsprechenden Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen auf Arbeiter § 17 BRKG ausgenommen sein soll. Es fehlt auch an jeglichem Anhaltspunkt für einen darauf gerichteten Willen der Tarifvertragsparteien.

- 5 -

Da, wie auch der Kläger selbst nicht bestreitet, bei Dienstfahrten der im Tatbestand bezeichneten Art regelmäßig die Gelegenheit zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung der Truppe zu niedrigeren Preisen besteht, handelt es sich dabei um solche, bei denen im Sinne von § 17 BRKG geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen. Das wird auch durch die amtliche Begründung der Gesetzesvorschrift bestätigt. Darin wird ausgeführt, daß Dienstgeschäfte der bezeichneten Art dann vorliegen, "wenn gerade die Eigenart des Dienstzweiges oder des Dienstgeschäftes eine Ermäßigung der Reisekostenvergütung rechtfertigt", wofür als Beispiele neben dem Fahrpersonal der Bundesbahn ausdrücklich die Teilnehmer an Übungen und Märschen im Bereiche der Bundeswehr genannt werden (vgl. Meyer-Fricke, Reisekosten im öffentlichen Dienst, 4. Aufl., Bd. I, vor Anm. 1 zu § 17). Hiervon gehen mit Recht, insoweit noch übereinstimmend, auch beide Vorinstanzen aus.

Als dazu nach § 17 BRKG zuständige Stelle hat das Bundesverteidigungsministerium für seinen Dienstbereich im RKE in gesetzeskonformer Weise eine allgemeingültige Regelung für die Gewährung einer Aufwandsvergütung für Dienstgeschäfte der zuvor bezeichneten Art geschaffen. Dem steht nicht entgegen, daß bei dem Zustandekommen des Erlasses der Hauptpersonalrat beim Bundesverteidigungsministerium nicht beteiligt worden ist. Nach § 58 BPersVG hätten diesem zwar die einschlägigen Entwürfe mitgeteilt und mit ihm beraten werden müssen. Für die rechtliche Wirksamkeit des RKE ist diese Unterlassung jedoch ohne Bedeutung, weil es sich bei § 58 BPersVG nur um eine Sollvorschrift handelt (BVerwG 6, 220 [221]; Fitting-Heyer-Lorenzen, BPersVertrG, 3. Aufl., 1964, § 58 Anm. 1; Dietz, BPersVertrG, § 58 Anm. 13).

Daher ist auch die Auffassung des Klägers, der RKE könne auf ihn überhaupt nicht angewendet werden, rechtsirrig. Freilich können Erlasse als lediglich verwaltungsintern wirkende Verwaltungsanordnungen (BVerwG wie zuvor;

- 6 -



Forsthoff, Verwaltungsrecht, Allg. Teil, 8. Aufl., S. 127) normalerweise für sich allein Rechte und Pflichten eines Arbeitnehmers nicht begründen, weil ihnen der normative Charakter fehlt; sie können also nicht normierend in Arbeitsverhältnisse eingreifen (BAG AP Nr. 24 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Das gilt jedoch im vorliegenden Falle deswegen nicht, weil nach vertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien § 38 MTB II gilt, dieser auf die Bestimmungen des BRKG und damit auch auf § 17 des Gesetzes verweist und nach dieser Vorschrift das Bundesverteidigungsministerium als oberste Dienstbehörde gesetzlich ermächtigt ist, für Dienstfahrten, wie sie der Kläger ausgeführt hat, die Frage der Aufwandsvergütung durch Erlaß im einzelnen zu regeln.

Was die Entschädigung für die im Tatbestand bezeichneten Dienstfahrten angeht, fällt der Kläger unter die Bestimmungen des RKE. Zwar gilt dieser zunächst für Soldaten (Ziff. 1). Bei "gleichen Dienstverrichtungen" ist er jedoch auch auf Beamte und Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden (Nr. 12 Abs. 1). Das muß der Kläger aufgrund der zweifachen Verweisung in § 38 MTB II und § 17 BRKG gegen sich gelten lassen. Weiterhin gilt der RKE, wie ebenfalls in Ziffer 1 ausgeführt wird, bei Teilnahme "am Truppendienst", wozu in rechtlich nicht zu beanstandender Weise auf den weiteren Erlaß des Bundesverteidigungsministeriums über den Truppendienst - TrDE - vom 27. Juni 1968 (VMBI. S. 339) verwiesen wird. Darin aber werden sogenannte "Versorgungsfahrten", insbesondere die Beförderung von Personen im Kraftfahrzeug beim Truppendienst, zu dem nach näherer Bestimmung vornehmlich Gefechtsübungen, Märsche, Lehrübungen, Mob-Übungen und Planübungen gehören (Abschn. A 1), ausdrücklich ebenfalls als zum Truppendienst gehörig bezeichnet (Abschn. A 5, lit. a). Bei den hier zur Beurteilung stehenden Dienstfahrten hat aber der Kläger unstreitig im soeben bezeichneten Rechtssinne Soldaten mit dem von ihm geführten Omnibus befördert. Daraus



folgt, daß auch in dieser Beziehung der RKE auf den Kläger anzuwenden ist. Freilich handelt es sich aus den Gründen der §§ 38 MTB II, 17 BRKG dabei nur um eine entsprechende Anwendung, was auch in Nr. 12 des RKE klargestellt wird. Es gelten auch nicht etwa für ihn die in § 12 Abs. 1 - 2 RKE bezeichneten tariflichen Spezialregelungen, die dem § 38 MTB II vorgehen.

Das wird vom Landesarbeitsgericht verkannt. Nach seiner Auffassung finden die Bestimmungen des RKE hier auf den Kläger deswegen keine Anwendung, weil für ihn außerhalb von Manövern keine rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung bestehe, im übrigen auch eine solche Verpflichtung weder in tariflichen noch in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sei. Rechtsirrig ist auch die Meinung des Klägers, er werde bei anderer rechtlicher Beurteilung nicht mehr als Zivilist oder Arbeitnehmer, sondern wie ein Soldat behandelt.

Das ist nicht der Fall. Während nämlich Soldaten nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 18 S. 1 des Soldatengesetzes) verpflichtet sind, beim Truppendienst an der dazu bereitzustellenden Gemeinschaftsverpflegung und Gemeinschaftsunterkunft teilzunehmen, woraus sich für sie auch die Verpflichtung zur Einhaltung des Zapfenstreiches ergibt (Scherer, Soldatenges., 2. Aufl., Anm. zu § 18), besteht für den Kläger eine solche Rechtspflicht gerade nicht. Für ihn als nicht tarifgebundenen Arbeiter richten sich seine Rechte und Pflichten nach seinem Arbeitsvertrag, den darin in Bezug genommenen tariflichen Bestimmungen und nach den allgemeinen Gesetzen. Daher ist er auch nicht verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung der Truppe teilzunehmen. Das gilt sogar nicht einmal im Falle seiner Teilnahme an einem Manöver. Vielmehr sehen dafür die einschlägigen tariflichen Sonderbestimmungen im Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTB II vom 6. Juli 1964 (Ziff. 1 Abs. 3 lit. a) ausdrücklich vor, daß solchenfalls dem Arbeitnehmer zwar Gemeinschaftsverpflegung bereitzu-



stellen ist, er jedoch im Falle der Nichtteilnahme, die ihm freisteht, keine besondere Entschädigung erhält. Ist der Kläger aber nicht einmal bei einem Manöver zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet, so besteht diese Verpflichtung erst recht nicht bei anderen Dienstverrichtungen.

Andererseits kann der Kläger jedoch, wenn er aufgrund der ihm überlassenen freien Entschließung von der beim Truppendienst im Sinne des TrDE bestehenden Möglichkeit zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung keinen Gebrauch macht - ebenso wie im Manöver - keine höheren Reisekosten verlangen als diejenigen, die der RKE als Aufwandsentschädigung vorsieht. Das ist der Sinn und Zweck der Verweisungen von § 38 MTB II auf das BRKG und von dessen § 17 auf den RKE. Dabei handelt es sich auch keineswegs um spezielle Rechtsprobleme der Verteidigungsverwaltung. Es geht nur darum, bezüglich der Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches des Verteidigungsministeriums Soldaten, Beamte und Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihren sonstigen rechtlichen Status gleichzubehandeln. Ähnliche Probleme stellen sich im übrigen auch bei der Bundesbahn, der Bundespost, der Zollverwaltung und der Polizei (vgl. Meyer-Fricke, aaO, § 17 Anm. 2; Ambrosius-May, Reisekostenrecht des Bundes und der Länder, § 17 Anm. 2). Für die von ihm durchgeführten Dienstfahrten hat daher die Beklagte den Kläger mit Recht nur nach den niedrigeren Sätzen des RKE und nicht, wie er es mit der Klage verlangt, nach den Regelsätzen des BRKG entschädigt.

Der Kläger kann aber auch, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend erkannt hat, keine Reisekostenvergütung nach § 9 BRKG aufgrund der Regelung in Nr. 5 Abs. 1 und 3 RKE beanspruchen. Das käme nur in Betracht, wenn ihm bei seinen Dienstfahrten ausnahmsweise keine Gemeinschaftsverpflegung hätte bereitgestellt werden können. Dafür hat der Kläger jedoch in den Vorinstanzen bei ohnehin unsubstantiiertem Vortrag keinerlei Beweis angetreten. Er hat auch, wie sich



aus den Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils ergibt, vor dem Arbeitsgericht ausdrücklich zugestanden, daß er bei den jeweiligen Truppenküchen zu dem üblichen ermäßigten Satz Verpflegung hat bekommen können, wofür auch alle Lebenswahrscheinlichkeit spricht.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

R. Keil

Dr. Burkard

